

Merkblatt zu denkmalrechtlichen Genehmigungen

Stand: Februar 2026

Allgemeines:

Kulturdenkmale sind historische Bauten, Anlagen und Sachen, an deren Erhaltung aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Alle Kulturdenkmale werden in einer Denkmalliste vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege geführt.

Ist Ihr Gebäude in die Denkmalliste eingetragen, bescheinigt Ihnen dies ein wertvolles Gut für die Allgemeinheit.

Als Eigentümer oder Eigentümerin sind Sie verpflichtet Ihr Denkmal instand zu halten, zu pflegen und vor Gefährdungen zu schützen. Sie dürfen das Gebäude nicht derart verändern, dass der Denkmalwert beeinträchtigt wird oder sogar verloren geht.

Arten von Kulturdenkmalen:

Baudenkmale, § 3 Absatz 2 und 3 NDSchG

Baudenkmale sind bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals und Zubehör eines Baudenkmals gelten als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden.

Bodendenkmale, § 3 Absatz 4 NDSchG

Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind.

Bewegliche Denkmale, § 3 Absatz 5 NDSchG

Bewegliche Denkmale sind bewegliche Sachen und Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und die aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert sind, sofern sie nicht Bodendenkmale sind

Denkmale der Erdgeschichte, § 3 Absatz 6 NDSchG

Denkmale der Erdgeschichte sind Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Wann brauche ich eine denkmalrechtliche Genehmigung?

Für nahezu alle Änderungen und Nutzungsänderungen an einem Baudenkmal ist eine Genehmigung nach Denkmalrecht erforderlich und zwar unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung für die Maßnahme erforderlich ist oder nicht. Dieses gilt ebenso für das Anbringen von Werbeanlagen, wie für Änderungen an Bauvorhaben in der Nähe von Baudenkmalen (Umgebungsschutz), da von diesen keine beeinträchtigenden Wirkungen auf das Denkmal ausgehen dürfen. Für die Errichtung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Windkraftträdern auf oder in der Umgebung von Baudenkmalen benötigen Sie ebenfalls eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Zu den denkmalrechtlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen gehören Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen wie z. B. der Austausch von Fenstern, Türen oder schadhaftem Fachwerk, Anstricharbeiten, die Erneuerung der Dacheindeckung bzw. der Fassade sowie Anstrich-, Putz- und Maurerarbeiten.

Erdarbeiten im Bereich oder Umfeld einer archäologischen Fundstelle können einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für tiefgründige und/oder großflächige Erdeingriffe.

Prospektionen und Grabungen nach archäologischen Funden sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Zufallsfunde sind bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen, wobei die Fundstelle unverändert zu belassen ist.

Wird eine Veränderung an einem Denkmal ohne die dazu erforderliche Genehmigung durchgeführt, stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit dar, die sowohl Bauherren als auch den ausführenden Unternehmen und Handwerkern zur Last gelegt werden kann. Zusätzlich besteht das Risiko, dass eine nicht genehmigungsfähige Maßnahme wieder beseitigt werden muss.

Beantragung:

Der Antrag ist schriftlich mit allen zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Umfang und der Inhalt der Unterlagen sollte vorab mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Walsrode abgestimmt werden.

Steuerbescheinigung:

Der Eigentümer oder die Eigentümerin kann für Maßnahmen, die zur Erhaltung eines Kulturdenkmals erforderlich sind, steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Diese sind im Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt.

Um solche Aufwendungen steuerlich geltend machen zu können, kann eine Bescheinigung als Grundlagenbescheid für das Finanzamt bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung sind:

- dass das Objekt ein Baudenkmal ist,
- dass für die durchgeführte Maßnahme eine denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt,
- dass nachweislich eine Abstimmung über die Erforderlichkeit und Abschreibungsfähigkeit der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde stattgefunden hat und
- dass auf der Grundlage dieser Abstimmung die zugeordneten Originalrechnungen zur Prüfung vorgelegt wurden.

Finanzielle Unterstützung:

Eigentümer/innen können für Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Restaurierung ihrer Denkmäler Zuwendungen vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Näheres zu den Fördermodalitäten und den entsprechenden Antrag finden Sie [hier](#).

Gebühren:

Für denkmalrechtliche Genehmigungen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Steuerbescheinigungen sind kostenpflichtig.

Fristen:

Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung begonnen werden.

Die denkmalrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung mit der Baumaßnahme nicht begonnen oder die Baumaßnahme zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, sofern der Verlängerungsantrag vor Ablauf der Genehmigung eingereicht worden ist.

Schließt die Baugenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung ein, so gilt die Geltungsdauer der Baugenehmigung von drei Jahren.

Ansprechpartner/innen:

Weitere Informationen erhalten Sie beim [Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege](#).

Haben Sie darüber hinaus Fragen, wenden Sie sich bitte an folgende Sachbearbeiterinnen:

Frau Helmke, Tel. 05161 / 977-283 oder per Mail an denkmalpflege@walsrode.de

Frau Stampa, Tel. 05161 / 977-288 oder per Mail an denkmalpflege@walsrode.de